

EKrV Kostenträger Wikipedia

Genauerer zur Kostentragung regelt die *Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz – Erste Eisenbahnkreuzungsverordnung* (1. EKrV) vom 2. September 1964.

Die nach diesem Gesetz typische Maßnahme (im Allgemeinen auch *EKrG-Maßnahme* genannt) ist eine solche nach § 3: Hiernach sind Kreuzungen „soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs [...] erfordert“

- zu beseitigen oder
- durch Baumaßnahmen, die den Verkehr an der Kreuzung vermindern, zu entlasten oder
- durch den Bau von Überführungen, durch die Einrichtung technischer Sicherungen, insbesondere von Schranken oder Lichtsignalen, durch die Herstellung von Sichtflächen an Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind, oder in sonstiger Weise zu ändern.

In der Regel wird hier ein bestehender Bahnübergang geschlossen und durch eine neue Überführung ersetzt oder eine bestehende alte Anlage muss einer neuen weichen oder es wird eine vorhandene Bahnübergangssicherung geändert. Für eine solche Maßnahme gilt dann die Kostenfolge nach § 13 des Gesetzes, wonach die Kosten zwischen den Kreuzungsbeteiligten nach § 1 EKrG, also von

- dem [Baulasträger](#) des Schienenweges der kreuzenden Eisenbahn,
 - dem Träger der Baulast der kreuzenden Straße sowie
 - dem Bund (wenn es sich um eine so genannte bundeseigene Eisenbahn handelt) bzw. Land (bei [nichtbundeseigenen Eisenbahnen](#))
- zu je einem Drittel zu tragen sind.